

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. November 1987

Bülach. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 2. Dezember 1985 setzte der Grosse Gemeinderat der Stadt Bülach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Stadtgebiet Bülach erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde dem Stadtrat Bülach am 17. April 1985 und 8. Oktober 1987 sowie am 17. April 1985 der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Stadtrat Bülach erklärte sich mit Beschluss vom 28. Oktober 1987 damit einverstanden.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Stadt Bülach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 26.11.1987 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Stadtkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

- III. Dispositiv I und II werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Bülach (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschafts-direktion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. November 1987
1228/P4/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerli

versandt: 23. Februar 1988